



Ratgeber- Entführung





Ratgeber «Kindesentführung»

Was Sie tun können, wenn Ihr Kind betroffen ist. Und was Sie – im Interesse des Kindes – (nicht) tun sollten. Für betroffene Mütter und Väter. Und für Behörden, Sozialdienste und Institutionen.

Was geht in einem Kind vor,

→ wenn Mutter oder Vater es im Streit ins Ausland mitnimmt und nicht mehr zurückbringt?

→ wenn Vater oder Mutter es vom anderen Elternteil im Ausland weg in die Schweiz mitnimmt und da behält?

→ wenn es Mutter oder Vater nicht mehr sehen kann?



SCHWEIZERISCHE STIFTUNG DES
INTERNATIONALEN SOZIALDIENSTES

Inhalt

- 3 | Ihren Kindern zuliebe. Ein persönliches Wort an Sie als Eltern
- 4 | Was ist eine internationale Kindesentführung?
- 5 | Kindesentführung: Ihr Kind leidet am meisten

6/7 | **Bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung Wie lesen Sie diesen Ratgeber am besten?**

Vor einer Entführung

- 8 | Beziehungskrise – Sie befürchten
- 9 | Beziehungskrise – erste Pläne
- 10 | Das Besuchsrecht – ein Risiko: Befürchtungen
- 11 | Was können Sie vorbeugend tun?
- 12/13 | Rechtliche Massnahmen

Akutphase

- 14 | Ins Ausland abgesetzt – mit meinem Kind!
- 15 | Endlich in der Schweiz! Und nicht ohne mein Kind
- 16 | Adieu Schweiz! Endlich im Ausland mit meinem Kind
- 17 | In die Schweiz abgesetzt – mit meinem Kind!
- 18–21 | Was tun, wenn es so weit ist?
- 22 | Justiz oder Mediation?
- 23/24 | Mediation oder wie man heute Konflikte löst

Danach

- 25 | Es ist entschieden. Jetzt ist guter Kontakt wichtig für Ihr Kind
- 26 | Schritt für Schritt zu neuer Klarheit

Alles, was Recht ist

- 28 | Die Haager Konvention für Sie zusammengefasst
- 29 | Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung
- 30 | Das Aufenthaltsbestimmungs- und das Sorgerecht
- 31 | Kindesvertretung/Kinderanwalt

Wo finden Sie Unterstützung?

- 27 | Wir vom Internationalen Sozialdienst können ...
- 32/33 | Hier ist guter Rat: Ansprechpartner

Wir verwenden in dieser Broschüre abwechslungsweise
die männliche und die weibliche Form.

Ihren Kindern zuliebe

Lexilog-Suchpool



Persönlich

Rolf Widmer ist Direktor des Internationalen Sozialdienstes, Schweizerische Stiftung, Genf/Zürich

Liebe Eltern

Ihre Beziehung erlebt eine schwere Krise. Sie fühlen sich als Partner verletzt, enttäuscht. Sie sorgen sich um die Zukunft Ihres gemeinsamen Kindes. Wir wissen, dass Sie es gut mit Ihrem Kind meinen, wie die allermeisten anderen Eltern auch.

Was immer Sie jetzt unternehmen: Tun Sie, was im Interesse Ihres Kindes ist. Es leidet am meisten unter der Situation. Es braucht und wünscht den Kontakt mit beiden von Ihnen. Ihre Rolle als Eltern bleibt Ihnen erhalten, auch wenn Sie als Partner nicht mehr zusammenleben. Nehmen Sie diese Rolle wenn immer möglich gemeinsam wahr. Als erwachsene Menschen sind Sie in der Lage, eine Basis zu finden, wie Sie beide in der neuen Situation Ihrem Kind wichtige Bezugspersonen sein und ihm möglichst konfliktfrei den regelmässigen Kontakt ermöglichen können.

Wir wissen aus Erfahrung, dass dies nach einer enttäuschenden Partnerbeziehung oft schwierig ist. Deshalb kann es zu Kurzschlusshandlungen wie so genannten «internationalen Kindesentführungen»

kommen. Wir kennen aber Beispiele, wo getrennte Partner Wege gefunden haben, wie sie ihren Kindern weiterhin verlässliche Eltern sein können.

Beziehungen lassen sich nicht juristisch verordnen. Wir finden daher, Gerichte sollten erst einbezogen werden, wenn Sie als Eltern nicht in der Lage sind, Ihre neue Elternrolle zu entwickeln.

Wir vom Internationalen Sozialdienst bieten Ihnen in der Schweiz und mit unserem Netzwerk in 120 Ländern bei geplanten oder realisierten Kindesentführungen oder bei der Gestaltung Ihrer neuen Rolle als Eltern über Grenzen hinweg Unterstützung durch unsere spezialisierten Mediatoren, Juristen und Sozialarbeiter.

Ich wünsche Ihnen die nötige Kraft und den Mut, Ihre Rolle als Eltern auch in Ihrer neuen Lebenssituation im Interesse Ihrer Kinder gemeinsam anzugehen.

Rolf Widmer

Können Eltern ihr eigenes Kind «entführen»?

Ein Wort zur Wortwahl

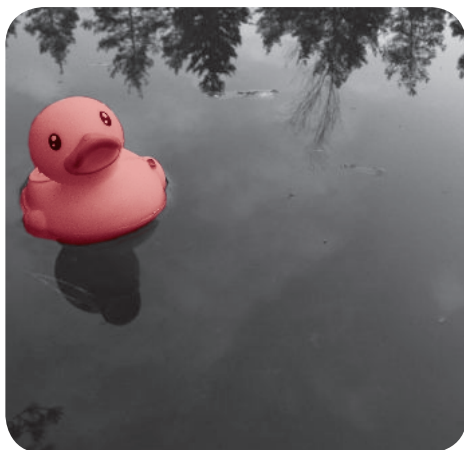
Der Internationale Sozialdienst übernimmt in familiären Konflikten über Landesgrenzen hinweg die Rolle eines Vermittlers. Solche Fälle sind zum Glück etwas völlig anderes als eine Entführung mit einem

kriminellen Hintergrund. Deshalb sprechen wir ungern von «Kindesentführung». Wenn ein Elternteil ein Kind «entführt», geschieht das oft in bester Absicht. Doch ist die Konsequenz für das Kind enorm.

Wir sprechen von «Kindesentführung», wenn

→ ein Elternteil mit dem Kind ins Ausland geht oder dort bleibt, ohne das alleinige Bestimmungsrecht zum Aufenthalt des Kindes zu haben, und wenn

→ der andere Elternteil mit dieser Wahl nicht einverstanden ist.



«Wann kann ich meine Mama wieder sehen?»

Oliver (6)

Wir haben selbstverständlich kein Interesse daran, Öl ins Feuer eines schwelenden Elternkonfliktes zu giessen. Sowohl die internationale Haager Konvention als auch das Schweizer Strafgesetzbuch stellen «Kindesentführungen» durch Eltern aber unter Strafe. Der Begriff wird also rechtlich und umgangssprachlich gebraucht, und so kommen wir nicht darum herum. Doch wollen wir den Begriff sorgsam einsetzen. Wir wissen, dass «Kindesentführung» viele verschiedene Lebens- und Familiensituationen zusammenfasst.

Daher versuchen wir Worte zu wählen, die das Ganze nicht noch schlimmer machen. Täter und Opfer, Böse und Gute – Begriffe mit Werturteilen, die der Konfliktlösung nicht dienen. Wir vermeiden Wertungen, auch wenn mit einer Kindesentführung oft extreme Gefühle von Unrecht und Ungerechtigkeit einhergehen.

Ihr Kind leidet am meisten

Die Konsequenzen einer Kindesentführung

Sie leiden sehr unter der Situation, sei es als «entführer» oder als zurückgelassener Elternteil. Eines jedoch ist sicher: Am meisten leidet Ihr Kind!

Wenn Sie Ihrem Kind verunmöglichen, den anderen Elternteil zu sehen, ist es, als würden Sie sein Herz in zwei Teile zerreißen. Kinder tragen ihre beiden Eltern stets in ihrem Herzen.

Was spielt sich in einem Kind ab, das von einem Elternteil getrennt wurde?

- Je nach Alter fühlt sich Ihr Kind mitverantwortlich oder sogar mitschuldig. Es meint, alles sei «seinetwegen» geschehen. Besonders Kleinkinder können so reagieren. Das Kind fühlt sich ausgeliefert. Es verliert den Glauben, dass es auf seine Umgebung Einfluss nehmen kann.
- Um den Elternteil, bei dem es lebt, nicht zu verletzen – und um sich selbst zu schützen – kann Ihr Kind nicht dauerhaft vom abwesenden Elternteil reden und nach ihm verlangen. Ihr Kind wird sich auf «einer Seite» seiner Seele taub stellen, um am Schmerz nicht zu zerbrechen.
- Ihr Kind vermisst den abwesenden Elternteil auch, wenn es dies nicht (mehr) in Worten ausdrücken kann. Vielleicht schweigt es aus Verzweiflung oder aus Loyalität zum anwesenden Elternteil. Es kämpft aber mit starken inneren Gefühlskonflikten.
- Ein dauerhafter Verlust des Kontakts zu einem Elternteil kann weitere Auswirkungen auf das Kind haben: Innerer Rückzug, Aggressivität, Hyperaktivität, Apathie, Depression, Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule, Schlafstörungen, Ernährungsprobleme usw.

-
- **Wir wissen, dass Sie als Eltern Ihr Kind über alles lieben. Sie beide, Mutter und Vater, tragen aber die Verantwortung für diese Situation gemeinsam, ganz gleich, wer was getan hat.**
 - **Sie haben die Möglichkeit, gemeinsam einen Ausweg zu suchen. Wenn Sie beide als Eltern Ihres Kindes dieser Liebe auch in dieser Situation mehr Raum geben können als all Ihrer Wut, Ihrer Trauer und Verzweiflung, dann ist es möglich, als verantwortungsbewusste Erwachsene gemeinsam für Ihr Kind eine Lösung zu finden.**
-

Wie lesen Sie diesen Ratgeber am besten?

Ängste oder Pläne

Vor einer Entführung

Die Familiensituation hat sich verschlechtert oder Sie befürchten aus anderen Gründen, dass Ihr Expartner Ihr Kind entführen oder nach einem Besuch bei sich behalten wird.
Oder: Sie tragen sich mit dem Gedanken, mit Ihrem Kind ins Ausland zu gehen oder es nach einem Besuch bei Ihnen zu behalten.

Durchführung

Die Akutphase

Der Fall ist eingetreten. Die so genannte »Akutphase« ist geschehen. Ihr Kind ist von den Eltern ohne dessen Einverständnis getrennt. Die Emotionen gehen hoch.

Sie befinden sich
in der Schweiz

Sie befürchten, dass Ihr/e Partner/in das gemeinsame Kind ins Ausland bringen möchte.

→ Seiten 8 bis 13

Sie planen, mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland zu gehen.

→ Seiten 9 bis 13

Ihr/e Expartner/in ist mit dem Kind ohne Ihr Einverständnis gegangen oder im Ausland geblieben. Sie befürchten, er/sie bringe es zurück.

→ Seiten 14, 18 bis 24

Sie sind mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland gegangen und haben Ihr Einverständnis des Expartneren in die Schweiz gekommen oder geblieben.

→ Seiten 15, 18 bis 24

Sie befinden sich
ausserhalb der Schweiz

Sie befürchten, Ihr/e Partner/in plane, das gemeinsame Kind in die Schweiz zu bringen.

→ Seiten 8 bis 13

Sie planen, mit dem gemeinsamen Kind in die Schweiz zu gehen.

→ Seiten 9 bis 13

Sie sind mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland gereist. Hier wollen Sie das Kind bleiben lassen.

→ Seiten 16, 18 bis 24

Ihr Expartner ist mit dem gemeinsamen Kind ohne Ihr Einverständnis gegangen. Sie befürchten, er/sie bringe es zurück.

→ Seiten 17 bis 24

1. Bitte fragen Sie sich: In welcher Situation sind Sie und Ihr Kind?
2. Vergleichen Sie in der grafischen Darstellung, wo Sie aktuell stehen.
3. Dort sehen Sie den Hinweis, auf welcher Seite Sie die passenden Informationen finden.
4. Am Schluss dieses Ratgebers finden Sie Sachinformationen und Ansprechstellen.

	Entscheid	Neue Normalität
e genannte «Entführung» von einem seiner bis geographisch hoch.		Nach der Entführung Sie konnten sich mit Ihrem Expartner oder Ihrer Expartnerin einigen oder die Behörden haben an Ihrer Stelle einen Entscheid gefällt. Ihr Kind ist wieder dort, wo es vor der «Entführung» war oder es blieb im neuen Land. Jetzt lautet die Frage: Wie kann Ihr Kind eine gute und regelmässige Beziehung zum anderen Elternteil leben nach allem, was passiert ist?
n gemeinsamen s ins Ausland geblieben. Sie nicht mehr zurück.	Es sind Entscheide zu fällen:	Ihr Kind ist bei Ihnen in der Schweiz. Wie kann es den Kontakt zum anderen Elternteil pflegen? → ab Seite 25
ien Kind ohne rs/der Expartnerin der in der Schweiz	Zurück oder nicht? → Seite 22 Gericht oder Mediation? → Seiten 22 bis 24	Ihr Kind ist beim anderen Elternteil im Ausland. Wie kann es den Kontakt zu Ihnen pflegen? → ab Seite 25
ien Kind ohne rs/der Expartnerin llen Sie mit dem	Vor allem aber müssen wir hören, was das Kind sagt oder braucht. → Seite 5	Ihr Kind ist bei Ihnen. Wie kann es den Kontakt zum anderen Elternteil in der Schweiz pflegen? → ab Seite 25
meinsamen s in die Schweiz r/sie wolle hier		Ihr Kind ist beim anderen Elternteil in der Schweiz. Wie kann es den Kontakt zu Ihnen pflegen? → ab Seite 25

Es ist nicht mehr gut

Beziehungskrise – Sie befürchten ...

Ihre Beziehung ist in einer schweren Krise oder Sie leben seit langem getrennt oder haben nie mit der Mutter / dem Vater Ihres Kindes zusammengelebt.

Sie sind in der Schweiz. Sie befürchten, Ihr Expartner wolle Ihr Kind ins Ausland mitnehmen und dort behalten.

Sie sind im Ausland.

Sie befürchten, Ihre Expartnerin wolle mit Ihrem Kind in die Schweiz ziehen.

Jede Situation ist anders. Wie auch immer: Überstürzen Sie nichts. Erkundigen Sie sich, klären Sie Ihre Situation und überlegen Sie, was Sie im Falle eines Falles tun würden. Oft lohnt es sich, Fachpersonen zu Rate zu ziehen.

Überlegen Sie sich:

- Habe ich diese Befürchtung zum ersten Mal?
- In welcher Situation ist der andere Elternteil: Arbeitet er/sie? Hat er/sie Familie, Freunde in der Schweiz? Wenn er/sie nicht Schweizer/in ist, spricht er/sie oft davon, ins Herkunftsland zurückkehren zu wollen? Besitzt er/sie einen gesicherten Aufenthaltsstatus?
- Hat der andere Elternteil schon etwas unternommen, z.B. seine Arbeit gekündigt, die Abreise vorbereitet, die Botschaft kontaktiert ...?
- Hat er/sie damit gedroht, mit dem Kind ins Ausland zu gehen oder hat er/sie es «zu verstehen gegeben»?



Wenn Sie befürchten, der andere Elternteil könnte Ihr Kind mitnehmen, sind verschiedene Massnahmen möglich (siehe Seite 11: Was können Sie vorbeugend tun?).

Es ist nicht mehr gut

Beziehungskrise – erste Pläne

Ihre Beziehung ist in einer schweren Krise oder Sie leben seit langem getrennt oder haben nie mit der Mutter / dem Vater Ihres Kindes zusammengelebt.

Sie leben in der Schweiz und möchten mit Ihrem Kind baldmöglichst ins Ausland ziehen.

Sie leben im Ausland und planen, sich mit Ihrem Kind (wieder) in der Schweiz niederzulassen.

Sie nehmen Ihr Besuchsrecht wahr und haben vor, Ihr Kind nicht mehr zum anderen Elternteil zurückzubringen.

Wenn Sie den permanenten Wohnort Ihres Kindes ändern wollen, sind diverse familiäre und rechtliche Fragen zu klären. Ihrem Kind zuliebe sollte ein Wohnortswechsel bestens vorbereitet werden, wenn Sie langfristig möglichst sorgenfrei gemeinsam Eltern bleiben wollen. Um Überraschungen oder weitere Konflikte zu vermeiden – die immer das Wohl Ihres Kindes beeinträchtigen –, sollten Sie die folgenden Punkte klären, eventuell mit der Hilfe von Fachpersonen:

- Bin ich für mein Kind allein sorge- bzw. obhutsberechtig?
- Wäre es nicht besser, den Aufenthaltsort des Kindes mit dem anderen Elternteil abzusprechen, auch wenn ich das Recht habe, ihn allein zu bestimmen?
- Kann mein Kind seine Meinung äussern, wie es seinem Alter entspricht?

→ Habe ich berücksichtigt, dass unser Kind trotz meines Konflikts mit dem anderen Elternteil das Bedürfnis hat, mit ihr/ihm regelmässig Kontakt zu haben? Wie werde ich diesen Kontakt organisieren?

Ihr Vorhaben bedeutet grosse Umstellungen für alle. Vielleicht befürchten Sie, ein Gericht könnte den anderen Elternteil bevorzugen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie im Interesse aller eine einvernehmliche Lösung suchen oder – falls Sie sich dies mit Ihrem Expartner nicht vorstellen können – die nötigen rechtlichen Massnahmen ergreifen, damit Sie sich legal im Ausland niederlassen können, ohne das Wohl Ihres Kindes zu gefährden.

Gerne stehen wir und unsere Netzwerkpartner im Ausland Ihnen beratend zur Seite. Das Interesse Ihres Kindes wird dabei stets im Zentrum stehen. Weiter hinten in diesem Heft finden Sie Informationen über die Familienmediation und die internationalen Vereinbarungen der Schweiz.

Wenn das Besuchsrecht zum Risiko wird

Sie befürchten, Ihr Kind könnte nicht mehr zurückkommen

**Der andere Elternteil wohnt im Ausland. Ihr Kind ist bei ihm in den Ferien.
Sie befürchten, der andere Elternteil behalte Ihr Kind dort zurück.**

**Der andere Elternteil wohnt in der Schweiz. Ihr Kind ist bei ihm in den Ferien.
Sie befürchten, der andere Elternteil behalte Ihr Kind dort zurück.**

Es gibt viele mögliche Gründe für Ihre Befürchtungen: etwa eine schwierige Vergangenheit mit dem anderen Elternteil, die bewirkt, dass Sie Ihrem/Ihrer ehemaligen Partner/in nicht mehr vertrauen. Oder das Kind und der andere Elternteil hatten lange Zeit keinen Kontakt miteinander und möchten die verlorene Zeit nachholen. Oder Sie befürchten den Einfluss der Familie des anderen Elternteils – oder etwas ganz anderes.

Es ist oft hilfreich, sich von Fachpersonen beraten zu lassen, um böse Überraschungen oder zusätzliche Konflikte rund um das Thema Besuche/Ferien zu vermeiden – und das Wohl Ihres Kindes zu gewährleisten.

Klären Sie folgende Punkte:

→ Hat der andere Elternteil in der Vergangenheit bereits damit gedroht, das Kind bei sich zurückzubehalten?

→ Welche Garantien hat Ihnen der andere Elternteil gegeben? Vertrauen Sie ihm und seiner Familie? Aus welchen Gründen würde er das Kind bei sich behalten wollen?

→ Wäre es Ihnen möglich, das Kind bei seinem ersten Besuch im Ausland zu begleiten?

→ Wird das Kind seinem Alter entsprechend einbezogen?

→ Besitzt Ihr Kind eine Doppelbürgerschaft oder dieselbe Staatsbürgerschaft wie der im Ausland lebende Elternteil?

→ Wurde zwischen der Schweiz und dem anderen Land ein internationales Abkommen unterzeichnet?

Gerne stehen wir und unsere Netzwerkpartner im Ausland Ihnen beratend zur Seite. Das Interesse Ihres Kindes wird dabei stets im Vordergrund stehen.

*«Darf ich Mama sagen,
dass ich Papa auch gern habe?»*

Angela (11)

Was können Sie vorbeugend tun?

Praktische Massnahmen

Es hängt von der konkreten Situation ab, was am besten zu tun ist; hier einige allgemeine Hinweise. Lassen Sie sich auf jeden Fall individuell von einer Fachperson beraten. Grundsätzlich ist es für das Kind und die Eltern am besten, wenn Sie eine einvernehmliche Lösung finden und vorerst auf Justiz und Polizei verzichten. Zu «harte» Massnahmen können auch negative Konsequenzen zeitigen, lassen sich aber in Extremsituationen nicht vermeiden.

Was tun?

- Halten Sie die Kommunikation mit dem anderen Elternteil aufrecht; vermeiden Sie Konflikte. Gewisse Entführungen lassen sich vermeiden, wenn sich Vertrauen und Verständigung zwischen den Eltern wieder einstellen können. Eine Mediation kann hilfreich sein.
- Widersetzen Sie sich nicht grundlos dem regelmässigen Kontakt des anderen Elternteils mit Ihrem Kind. So helfen Sie den Konflikt zu entschärfen. Stellt das Besuchsrecht ein zu grosses Risiko dar, leiten Sie rechtliche Schritte ein.
- Bleiben Sie wachsam, wenn der andere Elternteil sein Verhalten deutlich ändert (auffällig reger Kontakt mit Familie oder anderen Personen im Ausland, Verkauf von Sachen, Kauf von Tickets, Fragen zum Pass des Kindes, berufliche Veränderung, Reisevorbereitung).

- Informieren Sie Ihr Umfeld (Familie, Kinderkrippe, Schule, Nachbarn) über Ihre Befürchtungen und stellen Sie sicher, dass Sie über beunruhigende Vorkommnisse informiert werden (Kontaktdaten).
- Begleiten Sie Ihr Kind wenn nötig auf seiner Reise.
- Wechseln Sie vorübergehend den Wohnort (Familie, Freunde).
- Bewahren Sie Ausweispapiere Ihres Kindes sicher auf. Ohne Ausweis des Kindes ist es für den anderen Elternteil komplizierter, mit dem Kind wegzuziehen.
- Dossier: tragen Sie Informationen zusammen über den anderen Elternteil, seine Familie, seine Freunde in der Schweiz und im Ausland, Geburtsurkunde, Gerichtsurteil usw.
- Wenn alles nichts nützt, können Sie die Vormundschaftsbehörde bzw. das Jugendamt kontaktieren. Diese Stellen können Schutzmassnahmen anordnen. Siehe auch folgende Seite («rechtliche Massnahmen»).

Ihr Kind hat Rechte

Rechtliche Massnahmen

Das Kind hat das Recht auf regelmässigen Umgang mit beiden Eltern. Auch jeder Elternteil hat das Recht auf regelmässigen Kontakt mit seinem Kind, auch wenn die Eltern nicht mehr zusammenleben.

Es ist auch heute noch schwierig, eine «Kindesentführung» durch rechtliche oder praktische Massnahmen zu verhindern. Jedoch sind alle Risiken möglichst auszuschliessen. Erhärten sich die Befürchtungen und besteht das Risiko einer unmittelbar bevorstehenden Abreise, ist möglichst schnelles Handeln angesagt.

Das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf regelmässigen Umgang mit beiden Eltern sollten dabei stets im Zentrum stehen.

Wenn Sie noch verheiratet sind:

→ Beantragen Sie mit Hilfe eines Anwaltes beim Richter am Wohnsitz des Kindes dringliche Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (vorsorgliche Massnahmen), beantragen Sie für denjenigen Elternteil, der mit dem Kind ins Ausland reisen könnte, ein Verbot, die Schweiz zu verlassen (mit einem präventiven Eintrag ins elektronische Polizeiregister).

Wenn Sie das alleinige Sorgerecht haben und/oder Schutzmassnahmen ausgesprochen worden sind und der andere Elternteil ein Besuchsrecht zugesprochen erhalten hat:

→ Beantragen Sie für den Elternteil, der mit dem Kind ins Ausland reisen könnte, ein Verbot, mit dem Kind die Schweiz zu verlassen (mit einem präventiven Eintrag ins elektronische Polizeiregister).

→ Beantragen Sie ein Recht auf begleiteten Besuch an einem geschützten Ort (mit Hinterlegung des Reisepasses).

→ In Extremfällen können Sie eine Suspendierung des Besuchsrechts beantragen.



«Ich möchte
wieder mal mit
Kevin Fussball
spielen.»

Samuel (9)

Im Fall, dass der andere Elternteil mit einer Kindesentführung droht (konkrete verbale Drohungen, grundloses Überwachen des Lebensumfeldes des Kindes, versuchte Entführung usw.),

→ können Sie gemäss Art. 180 StGB eine Strafanzeige einreichen. Aufgrund der gegebenen Situation wird die Polizei den anderen Elternteil vorladen, damit er sein Verhalten erklären kann, oder allenfalls andere Massnahmen einleiten.

Gibt es ein internationales Übereinkommen?

Wird das Kind in ein Land gebracht, welches das «Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung» oder das «Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes» nicht ratifiziert hat, sind die Möglichkeiten, seine Rückkehr zu erwirken, sehr beschränkt.

Die Chancen stehen dagegen besser, wenn das Kind in ein Land geführt wird, welches eines dieser Übereinkommen unterzeichnet hat.

Ein Rückführungsverfahren kann ziemlich lange dauern. Ihr Kind kann darunter leiden, dass es keinen Kontakt zu einem Elternteil hat und an einem neuen Ort lebt; es kann aber auch unter einem allfälligen Verfahren leiden, das zu seiner Rückführung eingeleitet wird.

Zusammenfassend: Sie sollten im Interesse Ihres Kindes nur dann unverzügliche Massnahmen ergreifen, wenn die Befürchtungen begründet sind, Ihr Kind könnte gegen Ihren Willen ins Ausland verbracht werden, oder wenn Sie von konkreten Massnahmen oder Androhungen des anderen Elternteils wissen – und wenn eine Mediation von Anfang an aussichtslos scheint.

Er hat sich ins Ausland abgesetzt – mit meinem Kind!

«Was habe ich gemacht, dass meine Mama mich so weit weg von Papa gebracht hat?»

Samira (8)

Es ist wie ein böses Erwachen:

Sie werden sich bewusst, dass Ihr Kind mit Ihrer (Ex-)Partnerin ins Ausland mitgereist ist und von dort nicht mehr zurückkommen wird.

Sie stehen unter Schock.

Ihre Gefühle fahren Achterbahn. Sie sind abwechselnd extrem wütend, haben panische Angst, Ihr Kind nie mehr zu sehen, und dann wieder tief traurig.

Sie stellen sich Fragen über Fragen.

Was soll ich tun? Wie geht es meinem Kind? Soll ich die Polizei einschalten, einen Anwalt? Das Kind anrufen oder wäre das falsch? Soll ich mein Kind in der Schule abmelden? Oder eine dubiose Firma per Internet mit einer Rück-Entführung beauftragen? Soll ich versuchen, mit meinem ExPartner zu reden, oder alles den Behörden überlassen?



Scheuen Sie sich nicht, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und mit Fachorganisationen zu sprechen. Ihr Kind braucht Sie jetzt besonders. Es braucht Ihren Schutz, Ihre Liebe, Ihre Stärke als Mutter oder Vater. Es muss spüren, dass Sie mit der Situation umgehen können und alles tun, damit diese für Ihr Kind erträglich wird. Für Ihr Kind sind Sie die wichtigste Person – es ist voll und ganz auf Sie angewiesen!

Lesen Sie weiter auf Seite 18
(Fragenkatalog und Empfehlungen)

Endlich in der Schweiz! Und nicht ohne meine Tochter oder meinen Sohn.

Sie haben mit Ihrer Partnerin und dem gemeinsamen Kind im Ausland gelebt. Ihre Beziehung ist in die Brüche gegangen. Sie lebten früher in der Schweiz oder dieses Land ist ein Zufluchtsort. Deshalb sind Sie mit dem gemeinsamen Kind hierher gekommen oder haben sich entschlossen, es nach Ablauf Ihres Besuchsrechts hierzubehalten. Ihre (Ex-)Partnerin ist nicht einverstanden und verlangt aus dem Ausland, Ihr Kind solle zurückgebracht werden.

Vielleicht gingen Sie im vollen Bewusstsein über die rechtliche Lage hinweg und nahmen die Risiken einer Anklage wegen Kindesentführung in Kauf. Vielleicht aber handelten Sie aus einer Notlage heraus und waren sich der Konsequenzen nicht bewusst.

Sie haben sich vermutlich nicht leichtfertig entschieden. Nach dem Ende Ihrer Beziehung sehen Sie keine Zukunft mehr im Ausland. Hier haben Sie Familienunterstützung und vielleicht eher Möglichkeiten, im Berufsleben Fuss zu fassen. Sie denken, Ihr Kind habe in der Schweiz bessere Zukunftschancen.

Sie möchten nicht, dass Ihr Kind den Kontakt zu Ihrer Expartnerin verliert. Vielleicht spielte häusliche Gewalt in Ihrer Partnerschaft eine Rolle. Sie sind sich bewusst, dass Sie Ihrem Kind eine schwierige Situation zumuten, sehen aber keine andere Lösung.

Sie sind mit Behörden konfrontiert; vielleicht stand schon Polizei an der Tür. Sie haben Panik, man könnte Ihnen Ihr Kind wegnehmen. Sie wollen um Ihr Recht kämpfen, mit Ihrem Kind hier zu sein.

Wenn Sie aus einem Vertragsstaat der Haager Konvention in die Schweiz gekommen sind, kann der andere Elternteil die Rückführung Ihres Kindes verlangen, sogar unter Zwang. Sind Sie sich bewusst, was für Risiken Sie eingegangen sind?

Lesen Sie weiter auf Seite 18
(Fragenkatalog und Empfehlungen)

Adieu Schweiz!

Endlich im Ausland mit meinem Kind.

Sie lebten mit Ihrem Expartner in der Schweiz, doch Ihre Beziehung scheiterte. Vielleicht wurden Sie von Ihrer Expartnerin verlassen. Und Sie können das nicht akzeptieren. Sie hatten in der Schweiz nichts mehr zu verlieren. Freunde und Familie sind nicht (mehr) in der Schweiz. In Ihrem Heimatland aber werden Sie respektiert, fühlen Sie sich wohl und können Sie sich eine Existenz aufbauen.

Ob dies auf Sie zutrifft oder nicht, etwas war für Sie klar: Ihr Kind musste mitkommen. Sie finden, Ihr Kind solle die Werte Ihres Heimatlandes, Ihre Sprache und Kultur besser kennen lernen. Sie zweifeln, ob Ihr Kind bei Ihrem Expartner gut aufgehoben wäre.

Sie haben sich alles sorgfältig überlegt und sind sicher, dass es das Beste für Ihr Kind ist. Sie möchten, dass Ihr Kind regelmässig mit Ihrer Expartnerin Kontakt haben kann. Sie haben nichts gegen Telefonanrufe oder sogar einen Besuch in Ihrem Land, aber eine Rückkehr Ihres Kindes in die Schweiz, allein oder mit Ihnen, kommt nicht in Frage.



Lesen Sie weiter ab Seite 18, insbesondere Seite 20

«Wie geht es Pix, meinem Meerschweinchen, ohne mich?» Tobias (8)

In die Schweiz abgesetzt – mit meinem Kind!

Ihr Expartner hat sich ohne Ihr Einverständnis mit Ihrem gemeinsamen Kind in die Schweiz abgesetzt oder Ihr Kind nach seinem Besuch nicht mehr zurückgebracht. Sie sind empört, verunsichert, vielleicht tief enttäuscht und deprimiert. Sie wollen Ihr Kind regelmässig sehen, können sich nicht vorstellen, mit Ihrem Kind bloss ein-, zweimal im Jahr Kontakt zu haben – und schon gar nicht nur per Internet.

Falls Sie in einem Staat wohnen, der die so genannte Haager Konvention* unterzeichnet hat,

wurde Ihnen vielleicht empfohlen, ein Rückführungsgesuch einzureichen. Falls Sie dies tun, kommt in der Schweiz das Bundesgesetz über Kindesentführungen zur Anwendung. Sie haben dann die Möglichkeit, mit Ihrer Expartnerin auf Ersuchen der zentralen Behörde oder eines Gerichts im Rahmen einer Vermittlung und Mediation eine gemeinsame Lösung zu suchen. Mehr darüber lesen Sie ab Seite 23.

Ihr Expartner oder Sie können auch einen richterlichen Entscheid verlangen. In diesem Fall kann Ihnen jedoch heute niemand sagen, ob der Richter in «Ihrem Sinn» entscheiden wird. Ihre Expartnerin kann eine Reihe von Ausnahmegründen gegen eine Rückführung vorbringen. Im Interesse des betroffenen Kindes ist es oft von Vorteil, mit dem Expartner direkt an einer Lösung zu arbeiten, zum Beispiel in einer Mediation.

Wenn Sie in einem Land leben, das die Haager Konvention nicht unterzeichnet hat,

gibt es zwar mögliche rechtliche Massnahmen über die zuständigen Schweizer Behörden, aber diese dauern oft lange, sind komplex und kostenintensiv.

Der Internationale Sozialdienst kann Sie in beiden Fällen dabei unterstützen, eine gütliche Lösung für Ihr Kind zu finden (siehe auch Seite 27).

Lesen Sie weiter auf Seite 18
(Fragenkatalog und Empfehlungen)

*Mehr Informationen über das Abkommen von Den Haag auf Seite 28

Was tun, wenn es so weit ist?

Fragenkatalog und Empfehlungen

Wenn das Kind bei Ihnen lebt:

- [] Wie geht es unserem Kind? Wie sieht sein Alltag aus?
- [] Wie vertraut ist ihm der Elternteil, bei dem es jetzt ist? Kann er/sie seine Bedürfnisse nach Nähe, Wärme, Zuneigung, Sicherheit und Schutz befriedigen? Wie erlebt es die neue Umgebung, das Getrenntsein vom anderen Elternteil?
 - Besprechen Sie mit Ihrer Expartnerin laufend, wie Sie für Ihr Kind die Kommunikationskanäle offen halten können. Organisieren Sie regelmässige Kontakte über Telefon, Post, Internet usw., und wenn immer möglich einen Besuch.
 - Lassen Sie Ihr Kind spüren, dass Sie die Situation unter Kontrolle haben. Nehmen Sie Anteil an seinen Emotionen. Behalten Sie Ihre Ängste für sich! Suchen Sie falls nötig externe Hilfe, damit Ihr Kind sich keine Sorgen um Sie macht. Lassen Sie Ihr Kind Kontakte knüpfen; geben Sie ihm den nötigen Freiraum, aber auch die nötige Sicherheit, sein Umfeld ohne Angst zu erkunden.
 - Sprechen Sie vor Ihrem Kind nicht negativ über Ihren Expartner. Spannungen zwischen den Eltern belasten Ihr Kind psychisch sehr.
- [] Bei älteren Kindern: Was meint er/sie zur Trennung vom bisherigen sozialen Umfeld, zur neuen Umgebung? War er/sie in die Pläne einbezogen? Welches Verhältnis besteht zur Expartnerin?
- [] Was braucht es jetzt am dringendsten? Wie kann z.B. der schulische und soziale Alltag in der nächsten Zeit gestaltet werden?
 - Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die neue Situation. Versichern Sie ihm, dass Sie es seiner Mutter / seinem Vater nicht wegnehmen wollen.
 - Sprechen Sie positiv über seine/n Mutter/Vater. Informieren Sie Ihr Kind, dass Sie und Ihr Expartner zusammen eine Lösung suchen.
 - Helfen Sie Ihrem Kind, sich mit seinem gegenwärtigen Umfeld vertraut zu machen, und ermöglichen Sie ihm, von Familienmitgliedern und Freunden umgeben zu sein.

- [] Weiss ich, worum es meiner Expartnerin geht? Kann ich mit ihr darüber reden?
- [] Wo stehen wir als (ehemaliges) Paar, als Eltern? Ist für beide klar, dass wir dauerhaft getrennt sind? Was denkt mein Expartner darüber?
- Versuchen Sie, Ihre fundamentalen Bedürfnisse als Vater/Mutter wahrzunehmen und von Ihren Überzeugungen zu unterscheiden. Es diskutiert sich besser, wenn sich beide Eltern über ihre Bedürfnisse im Klaren sind. Mediation kann helfen, ein Gespräch konstruktiv zu führen.

Wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt:

- [] Bei wem hält sich unser Kind auf? Kann ich mit ihm, mit meiner Expartnerin sprechen? Welche Familienmitglieder meines Expartners kenne ich? Kann ich sie kontaktieren? Wie stehen sie dazu?
- [] Worum geht es mir? Dass mein Kind bei mir lebt? Oder könnte ich die Obhut bei meiner Expartnerin akzeptieren, möchte aber ein der Situation angepasstes Besuchsrecht? Oder geht es darum, mitzureden, wenn sonstige wichtige Fragen rund um mein Kind entschieden werden?
- [] Was kann ich tun, dass diese Trennung für mein Kind so unproblematisch wie möglich ist? Wie kann ich unserem Kind das Gefühl vermitteln, es nicht zu verlassen oder zu vergessen, für es da zu sein, ohne es aber mit meiner Trauer und Wut zu überfordern?
- [] Was hat mein Expartner für Absichten? Weshalb kommt er mit unserem Kind nicht zurück? Wie überlegt ist diese Entscheidung?
- [] Wie sieht die rechtliche Situation aus? Wer hat das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht über Ihr Kind?
- [] Ist das Haager Übereinkommen anwendbar?
- [] Welche Chancen und Risiken gibt es, wenn ich die Justiz anrufe und die Behörden einschalte?
- Wenn Sie in einem Haager Vertragsstaat leben und Ihr Kind sich ebenfalls in einem Vertragsstaat befindet, können Sie dieses Abkommen entweder auf rechtlchem Weg geltend machen oder eine gütliche Lösung im Interesse des Kindes anstreben. Der Internationale Sozialdienst kann Sie und Ihr Kind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden unterstützen, gerade auch in Fällen mit Nicht-Vertragsstaaten.
- Wenn Sie und Ihr Expartner sich für den Gang zum Gericht entscheiden, geben Sie die Verantwortung weitgehend aus Ihren Händen. Niemand kann sagen, zu wessen Gunsten das Gericht entscheiden wird. Wenn Sie sich an einer Mediation (siehe Seite 23) beteiligen, haben Sie mehr Möglichkeiten, den Ausgang selber mitzubestimmen.

Wenn das Kind ohne Einverständnis des anderen Elternteils bei Ihnen lebt:

- [] Was bedeutet das für unser Verhältnis? Könnte ich mit meinem Expartner über meine Entscheidung reden?
 - [] Was denkt unser Kind?
 - [] Bin ich mir der Risiken bewusst?
 - [] Wie sehen meine Pläne für unser Kind aus? Wie lange soll es bei mir leben?
 - [] Wie kann ich seinen regelmässigen Kontakt zur Mutter / zum Vater sicherstellen (via Telefon, Internet, Briefaustausch, Besuche...)?
 - [] Bin ich bereit, mich mit meiner Expartnerin zu treffen, mit ihr über das gemeinsame Elternsein für unser Kind zu sprechen? Vielleicht zusammen mit einer dritten Person: einem Familienmitglied, einer anderen Vertrauensperson oder einem Mediator?
-
- Wenn Sie mit Ihrem Kind aus einem Haager Vertragsstaat* in die Schweiz gekommen sind, kommt das Bundesgesetz über Kindesentführungen zur Anwendung. Danach müssen die Eltern gemeinsam mit einer Vermittlung (Mediation, siehe Seite 23) eine Lösung suchen. Falls keine Einigung erreicht wird, entscheiden Gerichte.
 - Falls Ihr Expartner eine Strafanzeige wegen Kindesentführung eingereicht hat, können Sie von Behörden festgehalten werden. Falls Ihr Land die Haager Konvention unterzeichnet hat, kann von Ihnen die Rückführung des Kindes verlangt werden.
 - Falls Ihr Land die Haager Konvention nicht unterzeichnet hat, sind je nach Land gewisse rechtliche Schritte möglich. Es ist aber wahrscheinlicher, dass im Interesse Ihres Kindes eine Privatperson, eine Behörde oder der Internationale Sozialdienst versuchen werden, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.
 - Sie werden sich erklären müssen, auch wenn Sie sich im Recht fühlen. Die Frage wird sich stellen: War das meinem Kind und meiner Expartnerin gegenüber richtig? Darf ich das Kind vom Vater / der Mutter trennen? Was sagt meine Tradition darüber? Was ist gut für unser Kind?

* Ein Staat, mit dem die Schweiz einen Vertrag gemäss dem Haager Übereinkommen abgeschlossen hat. Mehr Informationen darüber auf Seite 28

Kommunikation, Kontaktpflege und Zuhören



Kommunikation Etwas vom Wichtigsten ist, die Kommunikation mit Ihrer Expartnerin trotz der Umstände und gegen mögliche innere Widerstände aufrechtzuerhalten. Rufen Sie regelmässig an. Sprechen Sie über Ihr Kind, fragen Sie, wie es ihm geht, was es heute getan, wen es getroffen hat. Zeigen Sie Interesse. Drücken Sie Ihre Gefühle respektvoll aus und zeigen Sie Verständnis für die Situation Ihres Expartners, so gut es geht. Sie sind beide in einer äusserst schwierigen Lage.

Konflikt Sprechen Sie mit Ihrem Kind nicht über Ihren Elternkonflikt. Sagen Sie Ihrem Kind, dass Sie mit Ihrer Expartnerin eine für alle gute Lösung erarbeiten. Zeigen Sie ihm, wie wichtig es Ihnen ist, dass es ihm gut geht. Reden Sie vor Ihrem Kind positiv über seine Mutter/seinen Vater; versuchen Sie so gut als möglich, Ihre negativen Gefühle vor dem Kind nicht zu zeigen.

Kontakt Versuchen Sie mit Ihrem Kind in Kontakt zu bleiben bzw., wenn Ihr Kind bei Ihnen ist, ihm den Kontakt mit Ihrem Expartner zu erlauben. Es ist für Ihr Kind fundamental, dass es die Liebe und Zuneigung von beiden Eltern spürt, auch über die Distanz hinweg. Organisieren Sie für Ihr Kind Besuchskontakte mit dem zurückgebliebenen Elternteil. Legen Sie Wert auf alle wichtigen Daten wie Schulanfang, Fest- und Geburtstage. Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, Briefe, Geschenke, Fotos usw. zu erhalten oder zu schicken.

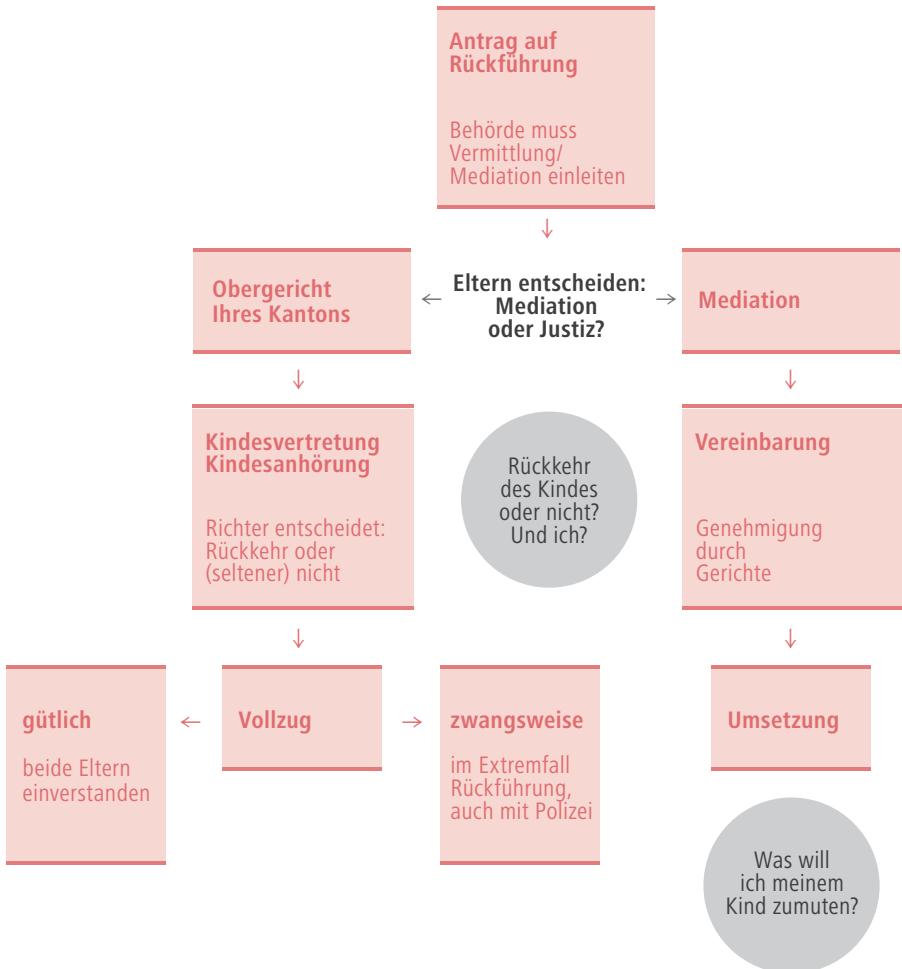
Recht Klären Sie sowohl die rechtliche Situation in beiden Ländern sorgfältig ab (Scheidung, Elterliche Sorge, Obhuts- und Besuchsrecht) als auch die Anwendbarkeit von internationalen Abkommen. Der Internationale Sozialdienst kann Ihnen dabei behilflich sein.

Zuhören Nehmen Sie wahr, was Ihr Kind ausdrückt, auch nicht verbal. Versuchen Sie, seine Gefühlswelt zu verstehen. Schenken Sie seiner Meinung altersentsprechend Gewicht. Vermitteln Sie ihm das Gefühl, dass Sie seine Ansichten ernst nehmen, ohne dass es die Verantwortung für die Entscheidungen trägt. Diese liegt vollumfänglich bei Ihnen als Eltern.

Justiz oder Mediation?

Eine Lösung suchen oder Recht bekommen?

Wenn Sie mit Ihrem Kind aus einem Haager Vertragsstaat in die Schweiz gekommen sind und jetzt ein Rückführungsgesuch hängig ist, so spielt sich ein formalisiertes Verfahren ab. Sie werden wichtige Entscheidungen zu fällen haben.



Mediation oder wie man heute Konflikte löst

Mediation ist eine Methode zur Konfliktlösung. Sie beruht auf gewaltfreier Kommunikation. In der Mediation kann eine Lösung erarbeitet werden, welche die Bedürfnisse des Kindes und jene der getrennten Familie berücksichtigt. Mediation geht davon aus, dass die Eltern grundsätzlich selbst wissen, was gut für ihr Kind ist. Ziel ist eine Konfliktlösung, mit der beide Expartner einverstanden sein können. Der/die Mediator/in hat die Aufgabe, die Eltern auf diesem Weg zu unterstützen.



Was nützt Mediation Ihrem Kind?

Für das Kind ist es das Beste, wenn seine Eltern respektvoll miteinander sprechen und selbst an einer Lösung ihrer Probleme arbeiten. Seine wichtigsten Bezugspersonen bleiben seine Eltern; für das Kind ist es gut zu wissen, dass sie die Entscheidungen über sein Leben fällen. Nichts verunsichert das Kind stärker als das Wissen, dass ihm unbekannte Richter oder eine Behörde über sein Schicksal entscheiden – und seine Eltern damit nicht einverstanden sein könnten.

Mediation ist nicht immer sinnvoll. Bei wiederholter Gewalt in der Ehe z.B., bei Drohungen und Erniedrigungen, ist oft das elementare Sicherheits- oder Selbstwertgefühl für einen der Elternteile nicht gegeben; Mediation ist dann möglicherweise nicht angezeigt.

Wie funktioniert Mediation?

Eine ausgebildete neutrale Drittperson, ein/e Mediator/in, unterstützt Sie dabei, die strittigen Fragen zu identifizieren und Ihre Bedürfnisse, Frustrationen und Wünsche respektvoll auszudrücken. In der Mediation erarbeiten Sie eine Lösung, die für beide Seiten tragbar ist. Die Mediation ist freiwillig und vertraulich und kann von allen Seiten jederzeit abgebrochen werden. Am Ende einer erfolgreichen Mediation steht eine Vereinbarung, die vor Gericht beglaubigt werden kann.

Eine klassische Mediationssitzung dauert etwa eine bis anderthalb Stunden, wiederholt über mehrere Wochen. In Fällen von Kindesentführungen mit Haager Vertragsstaaten kommen aber wegen des hohen Zeitdrucks oft andere Modelle zum Zug, die der jeweiligen Situation Rechnung tragen, wie etwa ein Kurzaufenthalt eines Elternteils in der Schweiz oder indem wir Intensiv-Mediationen an Wochenenden organisieren.

Welchen Platz hat Ihr Kind in der Mediation?

Der/die Mediator/in wird das Gespräch immer wieder auf Ihr Kind lenken und beide Eltern auffordern, für einen Moment in die Haut ihres Kindes zu schlüpfen. Der/die Mediator/in kann vorschlagen, das Kind – je nach Alter – separat zu sehen oder es sogar in eine Mediationssitzung mit den Eltern einzuladen. Oder sie/er kann beispielsweise eine Kinderpsychologin einbeziehen, um Informationen über die Gefühlswelt des Kindes zu erhalten. In allen Fällen will die Mediation mit Ihnen eine einvernehmliche Lösung finden, in der das Kindwohl im Zentrum steht.

Welche Erfahrungen machen wir mit Mediation?

Der Internationale Sozialdienst hat die Erfahrung gemacht, dass Mediation bei Kindesentführungen eine umso grössere Chance hat, je früher die Eltern mit einer Mediations-Fachperson in Kontakt kommen. Wenn der Fall einmal in den «Mühlen der Justiz» ist und jeder Elternteil mit Anwalt um den juristischen Sieg kämpft, stehen die Chancen geringer. Generell hat Mediation im Anfangsstadium des Konflikts die besten Erfolgschancen. Wir sind aber realistisch: Einer Kindesentführung ist oft ein jahrelanger Konflikt vorausgegangen; die Chancen für einvernehmliche Lösungen stehen oft

*«Ich habe immer
wenn ich mit Papa*

schlecht. Wir kennen Fälle, wo zum Schluss doch ein Gericht entscheiden musste. Eine vermittelnde Phase kann aber selbst in diesen Fällen Konflikte reduzieren und die Kommunikation zwischen den Eltern verbessern.

Was ist an Mediationen bei Kindesentführungen besonders?

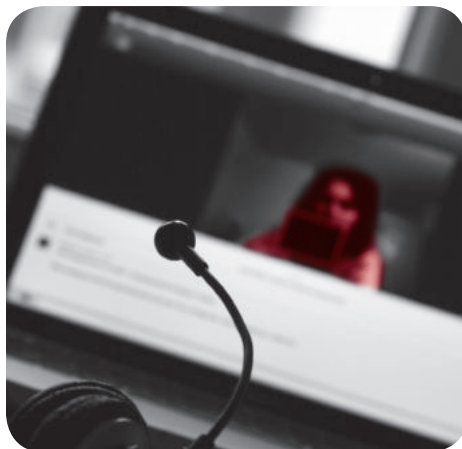
Mediation bei Kindesentführungen stellt besondere Anforderungen. Oft ist der Zeitdruck sehr hoch, wohnen die Eltern weit entfernt und ist die Mediation in der Haager Konvention und im Schweizer Gesetz rechtlich eingebettet. Meistens schlägt der Elternkonflikt hohe Wellen, der Erfolg ist ungewiss. Deshalb wenden wir verschiedene Mediations-Modelle an, um über die Distanz und unter hohem Zeitdruck arbeiten zu können. Wir arbeiten eng mit den zuständigen Gerichten und Behörden zusammen und führen Vorgespräche mit den Eltern, um die Erfolgschancen zu erhöhen. Es liegt jedoch an den Eltern, ob sie der Konfliktlösung eine echte Chance geben – im Interesse ihres Kindes.

Das Kind lebt bei einem von Ihnen.

Jetzt ist ein möglichst guter Kontakt zum anderen Elternteil wichtig für Ihr Kind.

Sie und Ihre Expartnerin leben in verschiedenen Ländern oder möglicherweise sogar auf verschiedenen Kontinenten. Das macht den regelmässigen Kontakt zwischen Ihrem Kind und dem abwesenden Elternteil zwar komplizierter, aber nicht unmöglich.

«r extrem Bauchweh, geskrypt habe.» cyrill (5)



Verbindliche Abmachungen

Damit Ihr Kind den Kontakt zum abwesenden Elternteil regelmässig und unbeschwert leben kann, ist es wichtig, dass Sie und Ihr Ex-Partner die Besuche und die Kontakte zwischen den Besuchen verbindlich regeln. Alle Vereinbarungen müssen dem Alter des Kindes angemessen, klar und überprüfbar sein; je genauer sie formuliert sind, desto besser lassen sie sich überprüfen.

Besuche

Je nach Alter kann Ihr Kind den andern Elternteil

→ an seinem Wohnort im Ausland besuchen oder

→ mit dem andern Elternteil in der Schweiz gemeinsame Ferien verbringen oder

→ (mit Ihrem Einverständnis) die gemeinsame Zeit mit dem andern Elternteil an einem sonstigen Ferienort verbringen.

Überlegen Sie sich mit Ihrem Expartner, welche Lösung für Ihr Kind zu Beginn die beste ist und wie die Besuche später ausgestaltet werden könnten. Überfordern Sie Ihr Kind nicht. Planen Sie die ersten Besuche sorgfältig. Allenfalls müssen sie begleitet werden. Ihr Kind muss die Sicherheit gewinnen, dass es nach den Besuchen in sein gewohntes Umfeld zurückkehren kann. Mit der Zeit lernt es, dass es sich ohne Verlustängste und Loyalitätskonflikte zwischen Vater und Mutter hin- und herbewegen kann.

Kontakte

Zwischen den Besuchen kann Ihr Kind den Kontakt zum andern Elternteil je nach Alter telefonisch, schriftlich per Post oder E-Mail, per Internet oder kombiniert pflegen.

Schritt für Schritt zu neuer Klarheit

Sie haben sich über den Aufenthaltsort Ihres Kindes mit Ihrer Expartnerin einigen können oder ein Gericht hat die Entscheidung über Rückkehr oder Nicht-Rückkehr Ihres Kindes gefällt. Ihr Kind ist an seinen ursprünglichen Wohnort zurückgekehrt oder am neuen Aufenthaltsort geblieben.

Die Entscheidung über Rückkehr oder Nicht-Rückkehr an den ursprünglichen Wohnort ist kein Sorgerechtsentscheid (Art. 19 Haager Übereinkommen). Das Gericht am Wohnort* Ihres Kindes ist für alle weiteren Entscheidungen zuständig, die Ihr Kind betreffen, wie z.B. Sorge- oder Besuchs-

recht. Haben Sie und Ihr Expartner schon in einer Mediation Abmachungen zum Besuchsrecht und den Kontakten getroffen, können Sie diese beim zuständigen Gericht zur Anerkennung einreichen.

Das Besuchs- und Kontaktrecht ist geregelt und anerkannt, bei der Umsetzung gibt es aber Schwierigkeiten.

Sollte es zwischen Ihnen und Ihrer Expartnerin rund um die Ausübung des Besuchsrechts Schwierigkeiten geben, können Sie bei der Zentralbehörde eines Vertragsstaats die wirksame Ausübung des Besuchsrechts beantragen (Art. 21).**

Ihr Kind liebt Sie und Ihren Expartner beide und hat das Recht auf einen persönlichen Kontakt zu Ihnen beiden (Art. 9 UNO-Kinderrechtskonvention). So empfehlen wir Ihnen im Interesse des Kindes, diese Antragsmöglichkeiten nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn alle anderen Versuche gescheitert sind.

«Ich habe Angst, meine Schulfreundinnen nie mehr zu sehen.» Lena (13)

* Wohnort nach der Entscheidung betr. Rückkehr oder Nicht-Rückkehr

** Siehe auch das Haager Übereinkommen von 1996 über internationalen Kindsschutz, insbes. Art. 35

Wir vom Internationalen Sozialdienst können ...



Analyse ...Ihre Situation in einem beratenden Gespräch sorgfältig analysieren und mit Ihnen Handlungsstrategien ausarbeiten. Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Den Interessen der Eltern stehen wir neutral gegenüber.

Recht ... Sie über die rechtlichen Möglichkeiten informieren: die Anwendbarkeit, Chancen und Risiken des Haager Übereinkommens und des Bundesgesetzes über Kindesentführungen.

...Sie bei administrativen Verfahren unterstützen, besonders bei den Straf- und Zivilbehörden, die für internationale Kindesentführungen zuständig sind (in der Schweiz ist das die Eidgenössische Zentralbehörde).

Mediation ... eine Familienmediation koordinieren – wenn nötig auch auf Distanz. Unsere Mediator/innen haben viel Erfahrung mit interkulturellen und transnationalen Familienkonflikten.

Kontakt ...Ihnen behilflich sein, Kontakte mit Ihrem Kind und Ihrer Expartnerin herzustellen und Besuche zu planen.

Vermitteln ...die Interventionen der staatlichen Organisationen, Anwälte, Sozialdienste, Nichtregierungsorganisationen zwischen den betroffenen Ländern über das Netzwerk des Internationalen Sozialdienstes* koordinieren.

...veranlassen, dass via unser Netzwerk* eine Fachperson im anderen Land Ihr Kind und Ihren Expartner besucht und das Gespräch sucht.

Begleiten ...psychosozial begleiten und wenn notwendig an eine Fachstelle für eine psychologische Betreuung weiterweisen.

Doku ...dokumentieren und Publikationen erarbeiten.

Vernetzen ...Sie mit anderen Eltern in Verbindung bringen, die eine ähnliche Situation erlebt haben.

* Der Internationale Sozialdienst umspannt mit seinem Netzwerk in 120 Ländern einen grossen Teil der Welt. Details finden Sie im Internet unter www.ssiss.ch

Die Haager Konvention

Für Sie zusammengefasst: das «Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen»

82 Länder haben bis heute das Haager Übereinkommen über internationale Kindesentführungen (HKÜ) unterzeichnet, darunter auch die Schweiz. Damit verpflichten sich diese Länder, von einem Elternteil «entführte» Kinder schnellstmöglich wieder ins Land ihres ursprünglichen Wohnorts, an den so genannten «gewöhnlichen Aufenthalt» des Kindes, zurückzuführen. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern läuft dabei über «Zentrale Behörden», die in der Regel in den Justizministerien angesiedelt sind, so auch in der Schweiz (siehe Seite 32). Ausschlaggebend ist, welcher Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht (siehe Seite 30) hat bzw. hatte und in welchem Land das Kind seinen «gewöhnlichen Aufenthalt» hatte.

Das Haager Übereinkommen ist kein Kindsschutzvertrag, sondern ein Rechtshilfe-Übereinkommen zwischen Staaten. Es ersetzt deshalb das «normale» Scheidungsverfahren nicht, welches das Obhuts- und Besuchsrecht zuteilt. So wird in einem Haager Verfahren nicht geprüft, welcher Elternteil dem Kindwohl besser gerecht werden kann oder bei wem das Kind leben soll, sondern nur, wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht hatte. Dies führte schon öfter zu Situationen, die dem Kindwohl massiv zuwiderliefen. Dies besonders deshalb, weil der Ausnahmeartikel 13, welcher eine Rückführung stoppen könnte, in der Schweiz von den Gerichten sehr restriktiv gehandhabt wird.

Nicht alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, wenden es gleich an. Während gewisse Länder sehr rasch auf Rückführungsanträge reagieren und diese – manchmal zum Leidwesen des Kindes sehr brüsk – umsetzen, werden Gesuche von anderen Ländern manchmal gar nicht oder erst nach Jahren bearbeitet. Das HKÜ ist deshalb ein kontroverses und komplexes Instrument. Erkundigen Sie sich bei Fachleuten über die Chancen und Risiken des HKÜ in Ihrem konkreten Fall.

Die Haager Konvention im Wortlaut finden Sie im Internet unter www.ssiss.ch und unter www.hcch.net auf der Webseite der Haager Konferenz

Das Schweizer Bundesgesetz über internationale Kindesentführung

Seit 2009 kommt in der Schweiz das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung zur Anwendung, wenn ein Kind aus einem Haager Vertragsstaat in die Schweiz entführt worden ist. Ziel des Gesetzes ist es, ein kinderfreundlicheres Verfahren sicherzustellen, in welchem der Vermittlung und Mediation sowie der Meinung und Vertretung des Kindes eine stärkere Rolle zukommen soll.

Das neue Gesetz sieht in Artikel 3 ein interdisziplinäres Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen vor, um für Vermittlung und Mediation (Artikel 4 und 8) und für eine Kindsvertretung (Artikel 9) zu sorgen. Bevor der Fall an die Gerichte geht, sind die Zentrale Behörde beim Bund sowie die Gerichte selbst aufgefordert, eine gütliche Einigung via Vermittlung oder Mediation anzustreben.

Ausserdem erhält das Kind eine von den Eltern unabhängige Verfahrensvertretung. Falls das Gericht doch einen richterlichen Entscheid fällen muss, muss das Kind vom Richter persönlich angehört werden. Der Rückführungsentscheid und sein Vollzug müssen ausserdem zentral das Kindeswohl berücksichtigen (Artikel 5 und 12).

Neu sind nur noch kantonale Obergerichte für Kindesentführungen zuständig. Erste und einzige Rekursinstanz ist das Bundesgericht. Kantonale Entscheide sind auf die ganze Schweiz anwendbar.

Gemäss Artikel 14 werden die Vermittlungs- und Mediationskosten grundsätzlich vom Staat getragen. Gemäss Botschaft des Bundesrates kann sogar die Anreise des im Ausland lebenden Elternteils zwecks einer Mediation finanziert werden.

Das Schweizer «Bundesgesetz über internationale Kindesentführung» (BG-KKE) im Wortlaut finden Sie im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_32.html

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Sorgerecht

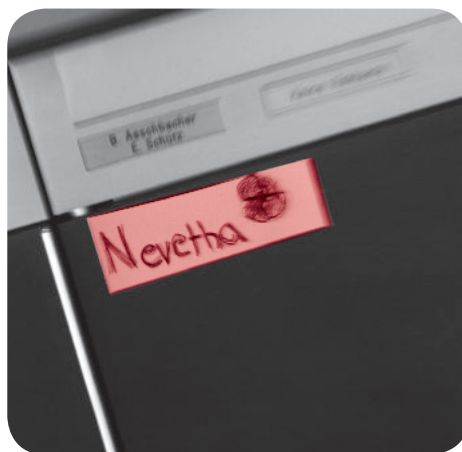
Um eine Kindesentführung rechtlich einschätzen zu können, ist entscheidend, wer von den Eltern das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat, also das Recht, den Wohnsitz des Kindes festzulegen.

Es ist manchmal nicht einfach herauszufinden, wer dieses Recht aktuell innehat. Das variiert je nach Status der Beziehung der Eltern und je nach Land, wo das Kind seinen sogenannten «gewöhnlichen Aufenthalt» hat. In der Schweiz gilt: Das Recht, den Wohnsitz des Kindes festzulegen, ist an das Sorgerecht gebunden.

A. Verheiratete Paare teilen sich das Sorgerecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Keiner der beiden Elternteile hat das Recht, den Wohnsitz des Kindes ohne Einverständnis des anderen zu bestimmen.

B. Komplizierter wird die Situation in der Trennungs- und Scheidungsphase. Hier hängt die Rechtslage von der genauen Formulierung der richterlichen Eheschutz-Massnahmen oder des Scheidungsurteils ab. Leider gibt es hier Raum für Fehlinterpretationen. Nur eine sorgfältige Abklärung der jeweiligen Rechtslage kann Ihnen die Gewissheit geben, bei wem in Ihrem Fall das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Ihr Kind liegt.

C. Bei unverheirateten Paaren, die in der Schweiz leben, liegt dieses Recht exklusiv bei der Mutter



(Art. 298 ZGB), ausser die Eltern haben eine gerichtlich beglaubigte Vereinbarung getroffen, welche beiden die elterliche Verantwortung und die gemeinsame Obhut überträgt (Art. 298a ZGB). In zahlreichen europäischen Ländern hingegen haben unverheiratete Eltern gleiche Rechte, und die Mutter hat nicht das Recht, einseitig den Wohnsitz des Kindes zu bestimmen.

Zögern Sie nicht, sich bei Fragen an den Internationalen Sozialdienst zu wenden

Die Kindesvertretung

Bei einer Kindesentführung sind Kinder die Haupt-Leidtragenden. Deshalb kommt ihnen in einem rechtlichen Verfahren eine besondere Stellung und Schutzwürdigkeit zu. Das Schweizer Bundesgesetz über Kindesentführungen kommt diesem Sachverhalt entgegen und sieht vor, dass das Kind während des gesamten Verfahren, seine unabhängige Rechtsvertretung erhält (Art. 9 BG-KKE).

Der Kinderanwalt sorgt dafür, dass die Stimme und Sichtweise des Kindes unabhängig von der Meinung seiner beiden Eltern in der Mediation und vor Gericht gehört und zur Kenntnis genommen wird.

Er unterhält sich mit dem Kind in einer seinem Alter und Reifegrad angemessenen Weise und erstellt zuhänden des Gerichts einen Bericht. Während des ganzen Verfahrens, bis hin zu einer allfälligen Rückführung, sorgt die Kinderanwältin dafür, dass das

Kind und sein Wohl vorrangig im Zentrum stehen. In der Praxis ist das nicht immer leicht umzusetzen und die Einrichtung der «Kinderanwaltschaft» ist in der Schweiz noch relativ jung. Eine spezielle Ausbildung und ein grosses Engagement des Kinderanwalts im Interesse des Kindes sind deshalb unabdingbar.

Mehr Informationen zum Thema Kindesvertretung/Kinderanwalt finden Sie im Internet unter www.kinderanwaltschaft.ch

An wen können Sie sich wenden?

Information, Beratung und Mediation

(Was der Internationale Sozialdienst im Detail anbietet, lesen Sie auf Seite 27.)

Internationaler Sozialdienst

Schweizerische Stiftung

9, rue du Valais

Postfach 1469

1211 Genf 1

Telefon +41 22 731 67 00

Büro Zürich:

Hofwiesenstrasse 3

8057 Zürich

Telefon +41 44 366 44 77

Mail: ssi@ssiss.ch

Internet: www.ssiss.ch

Lieber zu früh als zu spät

Alle Schritte, die Sie hier weiter unten finden, sind möglich und denkbar.

Wir weisen Sie aber dringend darauf hin, dass Sie mit erfahrenen Fachleuten diskutieren sollten, welche Schritte mit welchen Chancen und Risiken behaftet sind. Manchmal ist unbedingte Eile geboten, ein anderes Mal schlafen Sie besser noch einmal darüber. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Strafanzeige

Verschwinden Ihres Kindes anzeigen, Strafanzeige wegen Entziehens von Minderjährigen, internationaler Haftbefehl

Polizei Ihres Wohnortes oder Kantons (117)

Information / Antrag auf Rückführung

besonders wenn die Schweiz mit dem betreffenden Staat Verträge geschlossen hat

Hinweis: Die Broschüre des Bundesamtes für Justiz «Internationale Kindesentführungen und Besuchsrechtskonflikte» bestellen Sie bitte unter dieser Adresse

Bundesamt für Justiz

Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen

Telefon +41 31 323 88 64

Mail: kindesschutz@bj.admin.ch

Auskunft/Unterstützung zu Rechtslage und Rechtsanwälten im betreffenden Land, Unterstützung und Vermittlung via Botschaft und konsularischen Vertretungen

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Politische Abteilung VI: Konsularischer Schutz
Telefon 031 324 98 08 (Zentrale)
031 322 31 51 / 54 (direkt)
Mail: pa6-konsschutz@eda.admin.ch
Internet: www.eda.admin.ch

Vermittlung von medizinischer, psychologischer, therapeutischer und juristischer Hilfe, allenfalls deren Finanzierung

Opferberatungsstelle Ihres Kantons

Medien Beratung, Medienarbeit und -coaching

Der Internationale Sozialdienst kann Ihnen spezialisierte Medienbüros nennen, welche die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und besonders des Kindes respektieren.

Kindesschutz-Massnahmen verlangen

Jugendamt / Vormundschaftsbehörde Ihrer Wohn-gemeinde oder Ihres Wohnkantons

spezialisierter Anwalt in der Schweiz

Internationaler Sozialdienst in Genf und Zürich

Kinderanwalt www.kinderanwaltschaft.ch

Anwalt im Ausland auf Familienrecht spezialisiert

Schweizer Botschaft/Konsulat im betreffenden Land

*«Ich darf jetzt nicht weinen,
sonst meint Papa,
ich hätte ihn nicht mehr gern.»*

Marc (4)

©2011 bei
Internationaler Sozialdienst
Stiftung Schweiz
CH-1211 Genf 1

Impressum

Fachtexte: Internationaler Sozialdienst, Genf und Zürich
Stephan Auerbach (Projektleitung), Annette Lory, Denis Martin, Rolf Widmer
Fotos: © Valentin Graf, Rüschlikon, Zürich, Seite 1 & 8: istockphoto.com
Gestaltung: www.screenlounge.com
Korrektur: Anna Karger, Zürich
Druck: Rochat-Baumann SA Imprimerie, 1201 Genf
Konzept, Redaktion, Produktion: Thomas Graf, www.tomundkom.ch

«Wird Mama wütend, wenn sie merkt,
dass ich bei Papa glücklich bin?» Tim (10)



SCHWEIZERISCHE STIFTUNG DES
INTERNATIONALEN SOZIALDIENSTES

Für Kinder und Familien –
über Grenzen hinweg.

Internationaler Sozialdienst
Stiftung Schweiz
9, rue du Valais
PF 1469
1211 Genf 1

+41 22 731 67 00

Büro Zürich:
Internationaler Sozialdienst
Stiftung Schweiz
Hofwiesenstrasse 3
8057 Zürich

+41 44 366 44 77



ssi@ssiss.ch
www.ssiss.ch